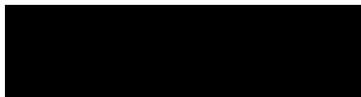




Federal Ministry of the Interior, Building and Community, 11014 Berlin



Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin  
Tel +49 30 18 681-11519  
Fax +49 30 18 681-55038  
IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheitsgesetz**  
**hier: Unterlagen Krisenstab**

Ihr Antrag vom 23. Juni 2020



Berlin, 14. Juli 2020

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 23. Juni 2020 haben Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung folgender Unterlagen beantragt:

- tägliche aktuelle Meldungen und Analysen des gemeinsamen Krisenstabs von BMI und BMG
- Meldungen des internen BMI-Lagedienstes
- Ressortabstimmungen / Protokolle u.ä.
- Protokolle des Krisenstabs
- Unterlagen aus denen die Exit-Strategie hervorgeht
- Abstimmungen mit den Bundesländern / MPK

Ich verstehe Ihre Anfrage so, dass Sie um Übermittlung der Lageberichte und Protokolle des „Gemeinsamen Krisenstabes BMI-BMG COVID-19“ der Bundesregierung bitten. Der Antrag wird unter Berufung auf § 3 Nr. 3b und § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Der gemeinsame Krisenstab des BMI und des BMG hat seine Arbeit am 25. Februar 2020 aufgenommen. Die erste Sitzung fand bereits am 26. Februar 2020 statt und tagt seitdem zweimal wöchentlich, jeweils Dienstags und Donnerstags. Aufgabe des Krisenstabes ist unter anderem die Beratung, die Information und die Unterstützung der

Bundesregierung sowie die Koordinierung eines einheitlichen Vorgehens der Bundesressorts bei der Pandemiebekämpfung und der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Corona-Krise hält in Deutschland, in Europa und auf der ganzen Welt an und bestimmt weiterhin das Handeln der Bundesregierung. Eine zweite Infektionswelle, auch in Deutschland, ist nicht auszuschließen. Der Krisenstab setzt daher seine Sitzungen mit gleicher Aufgabenbeschreibung fort. Zukünftige Beratungen des Krisenstabes berücksichtigen auch die bisherigen Sitzungen. Eine Veröffentlichung der Protokolle kann daher dazu führen, dass zukünftige Beratungen im Krisenstab und die Entscheidungsfindung beeinträchtigt werden. Insofern liegt weiterhin ein Versagungsgrund i.S. von § 3 Nr. 3 b) IFG vor, denn danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Die Protokolle des gemeinsamen Krisenstabes sind als Verschlussache, „VS - Nur für den Dienstgebrauch“, nach § 2 Absatz 2 Nr. 4 Verschlussachenanweisung Bund eingestuft. Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, „... wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt...“. Dieser Ausnahmetatbestand liegt damit in Bezug auf die zur Übermittlung begehrten Dokumente vor. Die Protokolle dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen, und sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass des Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

Die täglichen Lagemeldungen des internen BMI-Lagedienstes sowie die Lageberichte des „Gemeinsamen Krisenstabes BMI-BMG COVID-19“ der Bundesregierung sind ebenfalls als Verschlussache, „VS - Nur für den Dienstgebrauch“, nach § 2 Absatz 2 Nr. 4 Verschlussachenanweisung Bund eingestuft. Daher ist § 3 Nr. 4 IFG (siehe oben) hier ebenfalls einschlägig. Auch hier wurden aus Anlass des Antrages die Einstufungen als Verschlussachen nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

Zudem kann ein Bekanntwerden auch dazu führen, dass zukünftige Beratungen im Krisenstab und die Entscheidungsfindung beeinträchtigt werden. Insofern liegt auch ein Versagungsgrund i.S. von § 3 Nr. 3 b) IFG vor, wonach der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Unterlagen aus denen eine Exit-Strategie hervorgeht, liegen nicht vor.

Abstimmungen mit den Ländern im Rahmen der MPK wurden durch das Bundeskanzleramt durchgeführt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:


Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.